



SERA

Institut für Aus- und Weiterbildung
Coaching und Supervision

SERA – Gesellschaft mbH

hier: SERA Institut

Satzung des Beirates

Präambel

Die SERA Gesellschaft bietet mit ihrem Institut bundesweit Aus-, Fort- und Weiterbildung vorrangig im Bereich Sozialer Arbeit für Fach- und Führungskräfte an.

Zur Unterstützung dieser Arbeit wird ein Beirat bestellt.

§1 Ziele und Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat fördert und unterstützt die Arbeit des SERA Instituts durch Beratung und Begleitung.
- (2) Der Beirat fördert und unterstützt die Kooperation des SERA Instituts mit Partnern und Institutionen.
- (3) Der Beirat unterstützt die weitere Integration des SERA Instituts in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Beirat arbeitet unabhängig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Er berät das Institut bei der Programmplanung, Durchführung und Evaluation.

§2 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens an. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Geschäftsführer des SERA Instituts berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Vorsitzenden und der Stellvertreter bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Geschäfte des Beirats führt die Geschäftsführung der SERA – Gesellschaft mbH. Der Beirat kann durch die Geschäftsführung der SERA – Gesellschaft mbH vertreten werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Tätigkeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes des SERA Instituts beenden.

§3 Arbeit des Beirats

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden bzw. des Beirats.
- (2) Die Geschäftsführer unterrichten die Mitglieder des Beirats über die aktuelle Situation des SERA Instituts.
- (3) Die Mitglieder des Beirats unterliegen bezüglich des Gegenstandes ihrer Diskussion und ihrer Vorschläge keiner Formvorschriften oder Einschränkungen.
- (4) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem bzw. von der Vorsitzenden des Beirats unterzeichnet wird.
- (6) Der Beirat hat die Möglichkeit die Geschäftsführung um Informationsbeschaffung zu bitten und in Absprache mit der Geschäftsführung Experten und Expertinnen einzuladen.

§4 Auflösung des Beirats

- (1) Der Beirat kann durch Beschluss des Vorstandes des SERA Institut aufgelöst werden.

§5 Inkrafttreten

- (2) Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung des Beirats am 09.04.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Darmstadt, den 09.04.2018

Für das SERA INSTITUT

Für den Beirat

Michael von Knobloch
Geschäftsführung

Prof. Dr. Wilfried Hosemann
Beiratsvorsitzender